

Vereinsatzung

Feldbogenschütze Isselburg e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Feldbogenschützen Isselburg e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 46419 Isselburg und soll in das Vereinsregister beim AG Bocholt eingetragen werden.
3. Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Stelle. Der künftige Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach der Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.
5. Die von der Mitgliederversammlung bestimmte Stelle lautet:
Lokale Arbeitsgemeinschaft „Jugend“ Isselburg, Minervastr. 6 46419 Isselburg.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Feldbogensport betreibt (aktiv) oder unterstützen (passiv) will.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Aufnahmeinteressenten absolvieren vor der Entscheidung über eine endgültige Aufnahme ein Probetraining (näheres hierzu wird gesondert festgelegt). Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit sie mehrheitlicher Zustimmung des Gesamtvorstandes beschlossen werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der dem Probetraining folgenden Vorstandssitzung, unter Berücksichtigung der Mitgliederstimmen aus dem Probetraining. Dem Antragsteller wird der Beschluß schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme erhält das Mitglied außerdem die Satzung, die Ordnungen und den Vereinsausweis des Vereins. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Betragsordnung festgehalten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand erfolgen. Er ist mit Ablauf des Monats (Datum der Austrittserklärung) rechtskräftig. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Ansonsten wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Quartal verlängert.
3. Durch den Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Gründe für den Ausschluß sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder vereinschädigende Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) Nichtentrichtung des Mitgliedbeitrags trotz Mahnung.
5. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und statischem Inventar besteht. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und Pressesprecher
 - e) dem Materialwart
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften die den Verein bis zu einer Höhe von 300,00 Euro belasten, ist der geschäftsführende Vorstand für sich befugt. Rechtsgeschäfte die diesen Rahmen überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
6. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
Mitglieder des Vorstandes können, vor Ablauf der Amtszeit, von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag ist von mindestens 15% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder zu tragen und ausführlich zu begründen. Der entsprechende Antrag ist als gesonderter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag und die Begründung sind schriftlich zu formulieren, von den Antragstellern zu unterzeichnen und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
7. Kassenprüfer:
Während jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kasse des Vereins im folgenden Jahr und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte, beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Sie müssen zehn Tage vor der Versammlung in der Hand des ersten Vorsitzenden sein. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Organ der Verbandsgemeinde Bitburg, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und -zeitpunktes. Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) (Jahres-) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Neu -bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Vorstellung des Haushaltsentwurfes für das Folgejahr
- g) Festlegung der Beiträge und Arbeitsstunden
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.

4. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

5. Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

6. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und zur Erweiterung der Vereinseinrichtungen Arbeitsstunden zu leisten.

Der Vorstand muß den Bedarf, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Anzahl der dazu benötigten Stunden ermitteln und diese der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung vorlegen. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Höhe der beantragten Arbeitsstunden und über den Betrag der finanziellen Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Diese Regelung betrifft alle aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder sind von der Verpflichtung befreit.

§ 12 Haftung

Jedes Vereinsmitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Vereinsaktivitäten hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintagung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 04. November 2007.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____

Klarschrift: _____

Unterschrift: _____